



Nahverkehr Rheinland

## **Geschäftsordnung**

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland und  
ihre Ausschüsse**

**(GO ZV NVR)**

**Gültig ab 01.04.2016**

## Inhalt

Präambel .....	3
I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung .....	3
1. Vorbereitung Verbandsversammlung.....	3
§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung .....	3
§ 2 Ladungsfrist .....	3
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung .....	4
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung.....	4
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung.....	4
2. Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung .....	4
2.1 Allgemeines .....	4
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung .....	4
§ 7 Vorsitz.....	5
§ 8 Beschlussfähigkeit .....	5
§ 9 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.....	6
§ 10 Teilnahme an Sitzungen .....	6
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.....	6
§ 12 Redeordnung.....	7
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung.....	8
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste.....	8
§ 16 Abstimmung .....	9
§ 18 Wahlen .....	10
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	10
§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung.....	11
§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung.....	11
§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen .....	11
3. Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit .....	12
§ 23 Niederschrift.....	12
§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	12
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse .....	13
§ 25 Grundregel.....	13
§ 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse.....	13
III. Fraktionen .....	13
§ 28 Bildung von Fraktionen .....	13
IV. Datenschutz .....	14
§ 29 Datenschutz.....	14
§ 30 Datenverarbeitung .....	15
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	15
§ 31 Schlussbestimmungen.....	15
§ 32 Inkrafttreten .....	16

## **Präambel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland hat am 17.03.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung**

#### **1. Vorbereitung Verbandsversammlung**

##### **§ 1 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er die Verbandsversammlung wenigstens mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der Verbundgesellschaft einberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer Stellvertreter. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Diese Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie sollen den Mitgliedern der Verbandsversammlung jedoch grundsätzlich spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
- (4) Vorlagen können ergänzend von den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung auch aus einem passwortgeschützten Bereich der NVR-Internetseite abgerufen werden. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können schriftlich erklären, dass sie auf eine Übersendung der zu beratenden Unterlagen verzichten. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

##### **§ 2 Ladungsfrist**

- (1) Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 vollen Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### **§ 3 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 24. Tag vor dem Sitzungstag von einem Mitglied der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland fällt, weist der Vorsitzende der Verbandsversammlung in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Verbandsversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

### **§ 4 Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Zweckverbandssatzung hierfür vorschreibt.

### **§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Gleichzeitig ist der persönliche Vertreter zu informieren.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## **2. Durchführung der Sitzungen der Verbandsversammlung**

### **2.1 Allgemeines**

### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch den Zweckverband; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die dem Zweckverband Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. der Zweckverband solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Vorstandsvorstehers.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder eines Mitglieds der Verbandsversammlung für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7 Vorsitz**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein satzungsmäßiger Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 51 GO NRW) aus.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beim Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GO NRW).

## **§ 9 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung**

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied der Verbandsversammlung gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss der Verbandsversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit seinem satzungsgemäßen Stellvertreter vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

## **§ 10 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführung der NVR GmbH nehmen – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Mitglieds der Verbandsversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Verbandsversammlung Stellung zu nehmen (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 69 Abs. 1 GO NRW). Auch die Geschäftsführung der NVR GmbH ist hierzu verpflichtet, falls es die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsteher verlangen.
- (2) Die bei der NVR GmbH für die Betreuung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die für einen Tagesordnungspunkt fachlich zuständigen Mitarbeiter können an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Im Übrigen entscheidet die Verbandsversammlung über die Teilnahme an Sitzungen, insbesondere über die Hinzuziehung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.

## **2.2 Gang der Beratungen**

### **§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann beschließen,
  - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung

darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 48 Abs. 1 GO NRW). Der Beschluss der Verbandsversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Mitglieds der Verbandsversammlung eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, setzt die Verbandsversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte der Verbandsversammlung nicht gestellt, stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 12 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Mitglied der Verbandsversammlung oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied der Verbandsversammlung das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung der NVR GmbH sind berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied der Ver-

bandsversammlung darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können – vorbehaltlich der Regelung in § 14 – jederzeit von jedem Mitglied der Bandsversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bandsvorsteher,
  - d) auf Vertagung ,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Bandsversammlung für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Bandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Bandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

### **§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied der Bandsversammlung, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

### **§ 15 Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied der Bandsversammlung und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Bandsversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Bandsversammlung stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.



- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 16 Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Bei Beschlüssen der Verbandsversammlung, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (8) Entscheidungen der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet eines der beiden Trägerzweckverbände unmittelbar auswirken, haben mit dessen Einvernehmen zu erfolgen.

## **§ 17 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung<sup>1</sup>**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Zweckverbandes beziehen, an den Vorstandsvorsteher zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorstandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

---

<sup>1</sup> § 17 regelt die Art und Weise der Umsetzung des Auskunftsanspruchs nach §§ 47 Abs. 2 Satz 2, 55 Abs. 1 Satz 2 GO.

- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsversammlung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung beziehen dürfen, an den Verbandsvorsteher zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich des Zweckverbandes fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Nicht beschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Zweckverbandes gilt § 50 Abs. 3 GO.

## 2.3 Ordnung in den Sitzungen

### § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 20-22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung der Verbandsversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann

von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung der Verbandsversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## **§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Mitglied der Verbandsversammlung, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Verbandsversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Mitglied der Verbandsversammlung sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Mitglied der Verbandsversammlung für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

## **§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.

### **3. Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **§ 23 Niederschrift**

- (1) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e) die gestellten Anträge,
  - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestellt. Soll ein Bediensteter des Zweckverbandes bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher; soll ein Mitarbeiter der NVR GmbH bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der NVR GmbH.
- (4) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem von der Verbandsversammlung bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie dem Vorstandsvorsteher in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung in der Form zuzuleiten, in der der Versand der Vorlagen erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonbandaufzeichnung aufgezeichnet. Die Tonbandaufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Im Einzelfall kann auf Wunsch eines Versammlungsmitgliedes zum Zweck der persönlichen Nachkontrolle eine schriftliche Wiedergabe seiner Wortbeiträge von der Tonbandaufzeichnung gefertigt werden.

#### **§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Vorstandsvorsteher den Wortlaut eines von der Verbandsversamm-

lung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass die Verbandsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **II. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 25 Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 26 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest (§ 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Verbandsvorstehers bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Verbandsvorsteher die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen.
- (4) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

### **§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Verbandsvorsteher noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

## **III. Fraktionen**

### **§ 28 Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst

gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Verbandsvorsteher vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehören Mitglieder der Verbandsversammlung enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Verbandsvorsteher von dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

#### **IV. Datenschutz**

##### **§ 29 Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als vertraulich oder nichtöffentlich gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## **§ 30 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Verbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Zweckverbandversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Datenschutzgesetz NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsstelle zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Verbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 31 Schlussbestimmungen**

- (1) Ausführendes Organ für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist die Geschäftsstelle.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (3) Jedem Mitglied der Verbandsversammlung und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

**§ 32 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung in der Fassung vom 02.10.2015 außer Kraft.